

Kantonales Jugendamt  
Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern

19. Oktober 2016

**Kontaktstelle:**  
Tel. 031 633 76 33

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- GV Sozialhilfe / GV Reg. Sozialdienste

---

## Weisung

### **Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen**

Am 1. Januar 2017 treten die Änderungen der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) in Kraft. Die Aufwendungen der Gemeinden werden künftig nicht mehr durch die Finanzierung von Stellen, sondern mittels Fallpauschalen abgegolten. Die jährliche Entschädigung wird mittels Verfügung durch das Kantonale Jugendamt (KJA) festgelegt. Sie stützt sich auf die durch die kommunalen Dienste und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gelieferten Fallzahlen.



#### **A. Modalitäten der Datenlieferung (Art. 9 Abs. 1 ZAV)**

##### **1. Form und Zeitpunkt**

Für die Entschädigungsberechnung melden die kommunalen Dienste die erforderlichen Fallzahlen auf einem durch das KJA zur Verfügung gestellten Formular. Das Formular enthält folgende meldepflichtigen Fallkategorien:

- Abklärungen Kinderschutz,
- Abklärungen generelle Bewilligung zur Pflegekinderaufnahme,
- Abklärungen Erwachsenenschutz,
- Beistandschaften / Vormundschaften Minderjährige,
- Beistandschaften Volljährige,
- Pflegekinderaufsicht (ink. Abklärung der Passung),
- Aufsicht über Tagesfamilienangebot,
- Koordination mit Tageselternorganisation,
- Beratung gemeinsame elterliche Sorge,
- Rekrutierung private Mandatstragende (PriMa),
- Betreuung PriMa,
- Rechnungsführung PriMa,
- Berechnung Kostenbeteiligung / Klärung Vermögenssituation ohne Beistandschaft und ohne Abklärung.

Das Formular ist bis spätestens am **31. Januar 2017** vollständig ausgefüllt beim KJA einzureichen. Das entsprechende Formular sowie weitere Informationen zur Abgeltung der Gemeinden finden Sie auf der Internetseite [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinderschutz.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinderschutz.html) unter der Rubrik Abgeltung der Gemeinden (ZAV).

## **2. Vorgehen bei der Fallzählung**

### **2.1 Abklärungen Kinderschutz (Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZAV)**

Unter Abklärung Kinderschutz fallen die in Art. 3. Abs. 1 Bst. a, c, g und h ZAV genannten Tätigkeiten. Falls im Zeitpunkt der Abklärung für die betroffene minderjährige Person bereits eine Beistandschaft oder Vormundschaft besteht, kann kein Abklärungsauftrag mehr gezählt werden (Art. 7 Abs. 2 ZAV). Pro Person und Jahr kann jeweils nur ein Abklärungsauftrag gezählt werden. Ausnahmsweise kann eine zweite Abklärung verbucht werden, wenn zwischen den verschiedenen Aufträgen keinerlei Sachzusammenhang besteht und die Abklärung nicht mit geringem Aufwand erledigt werden kann. Die Anrechnung von zwei Abklärungsaufträgen erfordert das Einverständnis der zuständigen KESB (Art. 7 Abs. 3 ZAV). Im gleichen Jahr können beispielsweise zwei Fälle gezählt werden, wenn der kommunale Dienst zunächst eine genehmigungsfähige Unterhaltsvereinbarung ausarbeitet und später noch einen Abklärungsauftrag im Hinblick auf die Errichtung einer Kinderschutzmassnahme ausführen muss. Geht es dagegen in beiden Fällen um eine Kindeswohlgefährdung, kann keine zweite Abklärung gezählt werden. Der Abklärungsauftrag wird ausschliesslich im Jahr der Erteilung gezählt. Eine erneute Zählung im Folgejahr (Zeitpunkt der Erledigung) ist nicht möglich.

### **2.2 Abklärung generelle Bewilligung zur Pflegekinderaufnahme (Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZAV)**

Die Abklärungen im Hinblick auf die Erteilung einer generellen Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern (Art. 3 Abs. 4 Pflegekinderverordnung, BSG 212.223) werden zwar gleich wie die vorerwähnten Kinderschutzabklärungen entschädigt (Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZAV), sind aber unter einer separaten Rubrik zu erfassen.

### **2.3 Abklärungen Erwachsenenschutz (Art. 7 Abs. 1 Bst. b ZAV)**

Unter Abklärung Erwachsenenschutz fallen die in Art. 3 Abs. 1 Bst. a, d, e, f und g ZAV genannten Tätigkeiten. Falls im Zeitpunkt der Abklärung für die betroffene Person bereits eine Beistandschaft besteht, kann kein Abklärungsauftrag mehr gezählt werden (Art. 7 Abs. 2 ZAV). Pro Person und Jahr kann nur ein Abklärungsauftrag gezählt werden. Ausnahmsweise kann pro Person und Jahr eine zweite Abklärung verbucht werden, wenn zwischen den verschiedenen Aufträgen keinerlei Sachzusammenhang besteht und die Abklärung nicht mit geringem Aufwand erledigt werden kann. Die Anrechnung von zwei Abklärungsaufträgen erfordert das Einverständnis der zuständigen KESB (Art. 7 Abs. 3 ZAV).

### **2.4 Beistandschaften/Vormundschaften Minderjährige – Beistandschaften Volljährige (Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d ZAV)**

Die Anzahl der von den kommunalen Diensten geführten Beistandschaften/Vormundschaften wird für Kinder und Erwachsene separat erfasst. Die Mandate werden gestützt auf eine Stichtagsbetrachtung gezählt. Dem KJA ist die Anzahl der jeweils am 31. Dezember 20xx laufenden Mandate zu melden (Art. 7 Abs. 4 ZAV). Für die Fallzählung ist nicht das gesetzliche Ende der Beistandschaft sondern das Eingangsdatum des Schlussberichts massgebend. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schlussbericht innert angemessener Frist (i.d.R. innert zwei Monaten nach dem gesetzlichen Ende der Beistandschaft) eingereicht wird.

### **2.5 Pflegekinderaufsicht inkl. Abklärung der Passung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e ZAV))**

Unter dieser Rubrik kann ein Fall für die Beaufsichtigung eines Pflegekinderverhältnisses i.S. von Art. 10 der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) oder für die Abklärung im Hinblick auf die Aufnahme eines Pflegekindes (sog. Passung, Art. 3 Abs. 3 kantonale Pflegekinderverordnung) gezählt werden. Pro Pflegekind im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Dienstes kann ein Fall pro Jahr gezählt werden.

### **2.6 Aufsicht über Tagesfamilienangebot / Koordination Tagesfamilienorganisation (Art. 7 Abs. 1 Bst. f und g)**

Im Bereich der Aufsicht über die Tagesfamilien muss zwischen direkter und delegierter Aufsicht unterschieden werden. Der kommunale Dienst kann einen Fall für jedes von ihm beaufsichtigte Tagesfamilienangebot verbuchen. Wird die Aufsicht dagegen an eine Tageselternorganisation delegiert, kann der kommunale Dienst nur für die Zusammenarbeit (bzw. Koordination) mit der beauftragten Organisation einen Fall geltend machen; die Beaufsichtigung der einzelnen Tagesfamilien kann dagegen nicht gezählt werden.

### 2.7 Beratung gemeinsame elterliche Sorge (Art. 7 Abs. 1 Bst. h)

Unter dieser Rubrik kann für die einmalige Beratung unverheirateter Eltern im Hinblick auf die Abgabe einer Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 3 ZGB) ein Fall gezählt werden. Der kommunale Dienst erstattet der KESB einen kurzen Bericht (Meldung der Beratung), damit diese die Beratungstätigkeit statistisch erfassen kann. Mündet die Beratung der Eltern in die Ausarbeitung eines genehmigungsfähigen Unterhalts- bzw. Unterhalts- und Betreuungsvertrags kann ein Fall gemäss Ziff. 2.1 gezählt werden.

### 2.8 Rekrutierung, Betreuung und Rechnungsführung PriMa (Art. 7 Abs. 1 Bst. i – I ZAV)

Im Bereich der PriMa wird die Rekrutierung, Betreuung und Rechnungsführung jeweils separat erfasst. Für die Rekrutierung eines PriMa kann nur einmal (im ersten Amtsjahr des Beistandes) ein Fall gezählt werden. Für die Betreuung kann ein Fall erfasst werden, wenn der kommunale Dienst im Erfassungsjahr mindestens zweimal beratend oder begleitend tätig wurde. Nimmt ein PriMa also nur einmalig an einem Weiterbildungsangebot des kommunalen Dienstes teil, rechtfertigt dies noch keinen Anspruch auf eine Fallpauschale. Soweit der kommunale Dienst im Auftrag des PriMa die Rechnungsführung erledigt, kann ebenfalls ein Fall der entsprechenden Aufgabenkategorie gezählt werden.

### 2.9 Berechnung Kostenbeteiligung / Klärung Vermögenssituation ausserhalb Beistandschaft und ohne Abklärungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 Bst. m ZAV)

Muss der kommunale Dienst die Kostenbeteiligung der Eltern an einer behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahme berechnen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse einer erwachsenen Person bestimmen, ohne dass bereits eine Beistandschaft besteht oder ein Abklärungsauftrag hängig ist, kann jeweils ein Fall gezählt werden. Soweit jedoch eine Beistandschaft besteht oder bereits ein Abklärungsauftrag erteilt worden ist, werden die Berechnung des Elternbeitrags und die Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht separat erfasst.

## 3. Festlegung der Entschädigung

Nach Eingang der Fallzahlen der kommunalen Dienste vergleicht das KJA die Daten mit den von der KESB erhobenen Zahlen. Bei Differenzen lädt das KJA den kommunalen Dienst zur Stellungnahme ein und verlangt gegebenenfalls genauere Angaben zu den einzelnen Fallkategorien. Es kann beispielsweise Namenslisten einverlangen, um die Anzahl der gemeldeten Fälle zu verifizieren. Nach der Bereinigung der gemeldeten Zahlen wird die Abgeltung an die Gemeinden durch das kantonale Jugendamt verfügt.

Bei Fragen zur Fallzählung oder zum Vollzug können Sie sich ans Kantonale Jugendamt [info.zav@jgk.be.ch](mailto:info.zav@jgk.be.ch) wenden.

*Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion*

*Christoph Neuhaus  
Regierungsrat*